

Das offene Polarmeer

bestätigt durch das Treibholz an der Nordwestküste von Grönland.

(Aus Petermann's Geographischen Mittheilungen.) Durch amerikanische und deutsche Blätter ging jüngst eine Notiz über die auch früher schon in den „Geograph. Mittheilungen“ erwähnten Fluthbeobachtungen der Hall'schen Expedition an der Nordwestküste von Grönland. Es heißt darin: Dr. Vessels' Beobachtungen konstatiren die bemerkenswerthe Thatsache, daß die Fluthwelle, welche Cape Pasqueton an der Nordküste Grönlands bestrich, aus dem Stillen Meere kommt. In der Newman Bai, nahe der Polareinfahrt in den Smithsund, stieg die Fluth regelmäßig früher als in der südlich gelegenen Polaris-Bai. Wäre es die Fluth des Atlantischen Ozeans gewesen, so müßte dieselbe umgekehrt erst die Polaris-Bai berührt haben, bevor sie in der Newman-Bai bemerkt würde. Ferner ist die an beiden Punkten beobachtete Fluthwelle eine vom Norden nach dem Süden gehende, während man bereits bei der Littleton-Insel eine von Süden nach Norden sich fortplanzende Fluth beobachtet. Die Beobachtungen Dr. Vessels' konstatiren entweder, daß Grönland eine isolirte, von der Fluth des Atlantischen Ozeans umspülte Insel ist, oder aber, was weit wahrscheinlicher, daß die Fluth des Stillen Meeres durch die Beringstraße in ein offenes Polarmeer nordwärts strömt, um an der Küste Grönlands mit der Fluth des Atlantischen Ozeans zusammenzutreffen. Wenn Dr. Vessels' Vermuthung richtig ist, dann existirt zwischen dem Stillen Meer und dem Atlantischen Ocean in jenen hohen Breiten ein offenes Polarmeer, denn wäre dort das Wasser mit ewigem Eise überdeckt, so wäre eben eine Fluthfortpflanzung nicht möglich.

Eine starke Stütze erhält die hier erwähnte Beobachtung und die daraus abgeleitete Meinung an dem, was in erste Autorität für Pflanzengeographie, Prof. Geisbach, in dem gegenwärtig zur Publikation vorbereiteten 5. Bande von Drechs's Geogr. Jahrbuch über das von der Hall'schen Expedition gefundene Treibholz folgt:

Eine wichtige Beobachtung im Norden von Grönland wurde auf Hall's arktischer Reise gemacht („Geographische Mittheilungen“, 1873, S. 307, 401). Derselbe scheint noch nicht nach ihrer Bedeutung gewürdigt zu sein, wiewohl die Polarkreise selbst durch ihre geographischen Erfolge und die Ergebnisse, welche sie trafen, doch das größte Aufsehen erregt hat. Jenseit des Smithsundes kam man an der Küste von Grinnell-Land über den 82. Breitengrad hinaus (82° 16') und meinte das Festland daselbst bis 84° N. Br. sich erstrecken zu sehen. Gegen die Annahme einer Verbindung des Atlantischen Polarmees mit dem Smithsund galt es als ein Hauptargument, daß das asiatische Treibholz Spitzbergs und Ost-Grönlands an den Küsten im Norden von Amerika und an der Westküste Grönlands nicht angetroffen wird. Als nun aber Hall auf der Grönlandküste an der Polaris-Bai in der Nähe des 82. Parallelkreises (81° 38') das Winterquartier von 1871 bis 72 bezogen hatte, traf man hier und an der benachbarten Newman-Bai auf Treibholz, welches gesammelt wurde (S. 315), keine großen Stämme, aber doch Holzstücke, welche viel größer waren, als die dort vorkommenden Weiden, und ohne Spuren von Bearbeitung. Man meinte in diesen Hölzern Wallnußbäume, Eichen und Rothbäume zu erkennen. Das Wallnußholz war gut erhalten, beim Einspähen ließ es den demselben so ganz eigenthümlichen Geruch erkennen.

Das geographische Interesse dieser Entdeckung besteht darin, daß an den Strömen Sibiriens, die in das Eismeer sich ergießen, keine Wallnußbäume wachsen und daher auch niemals unter dem Arktischen Treibholz des Spitzbergschen Meeres vorkommen. Auf der anderen Seite ist, bis die so wünschenswerthe mikroskopische Untersuchung des Hall'schen Treibholzes bewerkstelligt wird, hervorzuheben, daß, wie wenig auch solche botanische Bestimmungen an Ort und Stelle übrigens erscheinen müssen, Amerikanische Seefahrer sich in Bezug auf Wallnußholz wohl nicht täuschen konnten, da die Zuglande an den häufigsten und allgemein technisch verwendeten Bäumen der Wälder in den Vereinigten Staaten gehören und das ihnen eigenthümliche ätherische Oel, auf welches der Bericht ausdrücklich hinweist, wegen seines Geruches mit keinem anderen verwechselt werden kann. Das Holz ist dort Jedermann bekannt und die stichhaltigen Oele der Nadelbäume haben mit denen der Zuglande keine Ähnlichkeit, ebensowenig wie die Birken, Pappeln und anderer Laubbäume.

Die in den Berichten ausgesprochene Meinung, als sei der Fund an der Polaris-Bai seinem Ursprung nach dem Treibholze gleichartig, welches die Sibirischen Ströme in das Eismeer führen, ist demnach zu verwerten. Nach der geographischen Verbreitung der Zuglande kann Hall's Treibholz nur von den Küstenländern des Stillen Meeres abstammen, denn läme es aus dem Atlantischen Ocean Nordamerikas, so würde es in der südlich gelegenen Küsten an der Vassins-Bai und am Smithsund nicht durchaus fehlen können.

In Breiten des Stillen Meeres wächst ein Wallnußbaum (Juglans manchourica) am Amur, zwei andere Zuglande (Platyacarya) sind Japanisch. Es ist daher, um die Herkunft des Zugland-Treibholzes zu erklären, wohl

keine andere Annahme möglich, als daß eine polwärts gerichtete Abzweigung des Japanischen Meeresstromes existirt, welche wenigstens periodisch Höger durch die Beringstraße in das nördlich von der Parcy Insel gelegene Meer führen kann. Dieser Strom würde, an der Nordseite von Grinnell-Land vorübergehend, zuletzt nach Süden gegen den Smithsund umbiegen, und in der That wurde in den Meeresarmen zwischen Grinnell-Land und Grönland während Hall's Reise eine beständige südliche Strömung beobachtet (S. 315).

Eine vielleicht entscheidende Unterstützung für die Ansicht, daß das Treibholz aus dem Stillen Meere stammt, findet sich in dem Schreiben E. Vessels' an A. Petermann (S. 401). Jener behauptet, der als wissenschaftlicher Leiter die Expedition Hall's geleitet hat, berichtet, daß die Fluthwelle des stillen Meeres in den Kennedy-Channel südwärts einbringt und sich irgendwo im Smithsund mit der Arktischen der Vassins-Bai begegnet. Aus dieser durch Fluthbeobachtungen, die fünf Anationen einschlossen, sicher festgestellten Thatsache ergibt sich eine maritime Verbindung des Kennedy-Channel's, der eine nördliche Fortsetzung des Kennedy-Channel's ist, und von dem aus die Newman- und Polaris-Baien in die Grönlandische Küste eingreifen, und der Bering-Strasse, während aus dem aufgefundenen Wallnußholz hervorgeht, daß in dieser Meeresbahn eine Strömung besteht, welche aus den südlichen Breiten Japans erwärmtes Wasser in das Polarmeer und Grinnell-Land umtreibt, bis nach Grönland führt.

Die Meinung, daß man am Robeson-Channel die Nordküste Grönlands erreicht habe, findet durch das Treibholz keine Bestätigung. Vielmehr ist es viel wahrscheinlicher, daß daselbst die Grönlandische Küste nur aus Neusee östwärts zurücktritt und in ihrem weiteren Verlaufe den maritimen Zusammenhang mit dem Polarmeer Spitzbergs abzuscheiden fortfährt. Dagegen erhält Petermann's Hypothese einer Landverbindung zwischen Grönland und Wrangel-Land („Geogr. Mitth.“ 1865, Tafel 5, Erg.-Heft 36, Tafel 1) durch die neuen Thatsachen eine bedeutende Stütze, nur mit der ungewöhnlichen Modifikation seiner Kartentafel, daß Grinnell-Land, wiewohl bis 84° N. Br. mit dem Meere der Reisenden verfolgt, doch nicht mit Grönland zusammenhängen kann, da es von der Pacifischen Fluthwelle umkreist wird.“

Kirche und Schule.

Mez. Demnach sollen die französischen Lehrer des Kreis-Mez wichtigsten Zusammenkünfte haben, um unter Leitung eines deutschen Lehrers Deutsch zu lernen. Solches ist für alle Kreise angeordnet, wo vorzugsweise französisch gesprochen wird, denn von 1878 an soll überall die deutsche Sprache als die offizielle Geschäftssprache eingeführt werden. Die jüngeren Lehrer werden wohl kommen und ans Lernen gehen, die älteren aber es wahrscheinlichlich pensioniren zu lassen, denn in Folge der Gehaltserschöpfung haben sie jetzt so viel, daß ihre Pension nun gerade so viel beträgt, wie ihr Gehalt unter der französischen Herrschaft.

Sprechsaal.

Zur Abschriftfrage.

Die verschiedenen Aufsätze und Artikel sachgemäßer und nicht sachgemäßer Art veranlassen uns zu einer Entgegnung in der Hoffnung etwas Licht in diese Frage zu bringen und die ungerathenen Beschuldigungen gegen die Delonomen, mit denen man hier so rasch bei der Hand ist, dadurch zu entkräften.

Die beiden Hauptpunkte in der neuen Straßen-Polizei-Ordnung, um die es sich handelt, sind in §. 14 derselben enthalten und bezeichnen sich

- 1) auf die Beschrift, allein Dingen nur in fugendlichen und bedekten Wagen zu fahren, und 2) auf die Desinfektion der Wagen nach jedesmaligem Gebrauch.

Wir werden an anderem Ort darauf zurückkommen, die Unausführbarkeit dieser Bestimmungen darzutun, möchten hier nur erwähnen, daß die fugendlichen Kastwagen schon ein bedeutendes Ungeheuer sind, daß man verlangt Deckel aber noch wesentlich vergrößert, daß man aber durch letztere die Ladung bei freylichem trockenen Miß, z. B. Pferdemist, im Verhältnis zum Traggewicht und dem weiten Transporte viel zu gering, daß sie aber zum Rücktransport landwirtschaftlicher Produkte vom Felde, z. B. von Misten, geradezu unbrauchbar werden, — daß bei der Desinfektion der leeren Wagen der Geschirrhälter auf die nicht zu kontrollirende Innehaltung seiner Anordnungen durch den Geschäftsführer resp. auf die günstige oder ungünstige Beurtheilung eines Polizeibeamten angewiesen ist.

Beide Bestimmungen sind in Folge dessen bereits beim Entwurf der Straßen-Polizei-Ordnung der hiesigen Polizeiverwaltung als unausführbar bezeichnet und hofften die Delonomen diese beiden Punkte in freudigem Entgegenkommen der bezeichneten Beschränkung der Straßen-Polizei-Ordnung entsezt zu sehen.

Es ist einem Monat vor Einführung derselben wurde ihnen mit der Veröffentlichung derselben bekannt, daß diese von ihnen so sehr betonten Punkte, die so tief in ihre

Wirtschaftsverhältnisse eingreifen, das Verhältnis der Arbeiter, das jetzt schon ein so mangelhaftes, noch mehr erschwert, dennoch stehen gelassen. Auf nochmalige Anfrage und die ganz blühige Erklärung, daß es bei den Bestimmungen in §. 14 kein Bedenken und dieselben tritte und streng durchgeführt werden würden, sahen sich die Delonomen zu jenem Schritte genöthigt, den sie laut der Bekanntmachung gethan.

Diese mußte erfolgen, um die interessirten Kreise zu unterrichten, daß eine Unterbrechung in der Düngeabfuhr eintreten werde. Sie war keine Demonstration, kein Streik oder eine Aufsehung, sondern die natürliche Folge von Anordnungen, die zunächst wenigstens unausführbar erschienen.

Die Delonomen haben ein nur geringes Interesse an der Erwerbung oder Ueberlassung des südlichen Düngers, sie sind sich aber wohl bewußt, daß die Bürgerchaft auf ihre Entgegnungen mit Sicherheit rechnen und sie werden diese Auffassung so lange zu rechtfertigen bestrebt sein, als ihnen nicht unüberwindliche Hemmnisse in den Weg gelegt werden.

Sie hätten nun, wie zu befeigen, vielleicht noch den Schritt thun können, sich an die Stadtverordneten-Versammlung zu wenden, da ihnen aber mitgeteilt wurde, daß diese Körperchaft in Angelegenheiten der Polizei kein Bestimmungsrecht habe, so schienen alle Wege, die zu einer rechtzeitigen Vereinigung führen könnten, erschöpft.

Wird dies als richtig anerkannt, so fallen damit auch wohl die Beschuldigungen der übertriebenen Richter in Bürgerkreisen sowohl als diejenigen, die gegen die Delonomen in der letzten Stadtverordneten-Versammlung mit großer Schärfe gerichtet wurden, zusammen.

Dem Einsender des Art. in Nr. 101 des Tageblattes dienen noch zur Erinnerung, daß es sich stets um Dünger, der auf Wagen transportirt werden muß, und nicht um flüssigen Dünger, der mit der Maschine entsezt und mit Häcksen entfernt wird, handelt. Letzterer wird von den Delonomen, die diese Entsezung übernommen, nach wie vor fortgeschafft.

Außerdem geht Einsender sehr lebhaft mit dem Gebrauche der hiesigen Hausbesitzer, um während früher die Delonomen stets als Monopolisten verurtheilt wurden, stets für die künftige Waare, die jeder am besten zu liefern glaubte, viel zu wenig zahlen. Wenn die Delonomen jetzt etwas fordern, wo sie früher zuhaben konnten, so liegt das übrigens in dem gesteigerten Arbeitslohne und ist zugleich in oft durch Brauntohlenasche verschlechterter Qualität begründet.

Es sind bereits Schritte gethan, um eine Lösung oder einen Compromiß anzubahnen, inzwischen wird sich wohl die Wohlthätige Polizei-Verwaltung zu einer einwilligen Einsetzung der Ausführung obiger in §. 14 enthaltenen Bedingungen verstehen und dann die sofortige Wiederannahme der Düngeabfuhr durch die Delonomen erfolgen können. Inzwischen fände der Magistrat Gelegenheit, mit einem neuen Unternehmern zu unterhandeln, der allen Delonomen erwünscht und der entschieden nöthig ist.

Mehrere Delonomen.

Reisende auf der Halle-Coran-Gubenener und Märkisch-Posen Eisenbahn erwarteten mit Bestimmtheit eine günstige Verlegung der zwischen Halle und Posen laufenden Bahnlinie von diesem Monate ab. Diese Hoffnung scheint vergebens zu sein, denn immer noch dauert die Galamität in Finsterwalde fort, wo sich Nacht um die Nacht freuzen und vier Stunden liegen bleiben. Zwischen jenen beiden Städten Posen und Halle wäre eine öftere als einmalige tägliche Verbindung ein großes Bedürfnis. Wann endlich wird auch die Strecke Falkenberg-Rohlfurt eröffnet werden? Wir bitten um Auskunft hierüber.

Mehrere Bürger von Guben und Halle.

Litterarisches.

Evangelische Kirchen-, Gemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien und Sachsen u. A. M. C. Erlaß v. 10. Sept. 1873. 3. Aufl. Berl. 1874. Fr. Kortkamp. 7 1/2 S. cart. 9 S.

Die vorliegende Ausgabe der „Kirchen u. -Ordnung“ bietet alles, was von einer wohlfeilen für den praktischen Gebrauch bestimmten Ausgabe verlangt werden kann. Das eigentliche Gesetz und die Instruction des Evangel. Oberkirchenraths sind in zweckentsprechender Weise mit einander verschmolzen. Der in großen Zügen über die Tendenz des Gesetzes licht verbreitende Theil der „Instruction“ geht dem erstern als Einleitung voraus. Der analytische Theil folgt dem Gesetze nach. Außerdem wird in dem Texte der Kirchen-Ordnung selbst fortwährend auf die bezüglich Bestimmungen der Instruction verwiesen, in einigen Fällen der Vorlaut derselben an Ort und Stelle mitgeteilt, wie es andererseits nicht an der Mittheilung der begünstigten Allegate und der später organengenen erläuternden Erlasse des Evangel. Oberkirchenraths an dem betreffenden Stelle des Evangel. Oberkirchenraths wird für den Laien eine Ausgabe angeboten, welche dem letzten Verstandnis des Gesetzes allen Vorzug leistet. Die Uebersichtlichkeit des Ganzen wird erhöht durch klaren und zweckmäßig angeordneten Druck, wie überhaupt die äußere Ausstattung Anerkennung verdient.



**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks was folgt:

§ 1. Nachbenannte, durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer nützliche Vögel, als:

- Nachtigall, Mauerfchinken, Rothfchinken, Rothschwanz, Laubvogel, Grausmilch, Stein- schwäger, Wiesenschwäger, Bachstelze, Biezer, Zaunfink, Arol, Goldhäubchen, Meise, Aammer, Dompfaff, Fint, Hänfling, Zehlf, Etzblig, Baumfäufer (Kleiber), Wiebehoff, Schwalbe, Schar, Dohle, Rade (Mantelkrähe), Fliegenfchneider, Würger, Ruckel, Specht, Wendehals, Eule, Buffard (Mauer oder Mäufelste), Welpe, Krähe, Eichelheher, Tannen- und Holzheher, Tauschaf oder Ziegenmelker, Rabe, Sperling und Storch

dürfen weder gefangen noch getödtet werden.

§ 2. Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere das Aufstellen von Reimruten, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Spreuten, Käfigen sind gleichfalls verboten.

§ 3. Ebenso ist das Festhalten der genannten Vögel auf den Bodenmitteln unzulässig.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1—10 Thlr. geahndet.

Wernberg, den 10. März 1863.

**Königliche Regierung.**

**Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.**

Die Entschädigungen für aufgebundene alte Hochwasserberechtigungen pro 1874 können von jetzt ab auf der Kammerer L. erhoben werden.

Halle, den 5. Mai 1874.

**Bekanntmachung.**

Das vielfach namentlich durch Angelt betriebene unbefugte Fischen im Saalftröme hiersebst giebt Veranlassung auf die Bestimmung des § 370. Ziffer 4 des Reichs-Straf- Gesetzbuchs hinzuweisen, wonach unberechtigtes Fischen oder Krebsen mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bestraft wird.

Halle, den 28. April 1874.

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Die Gehelret wird leider hier immer noch in großem Umfange von vielen Personen, meistens unter geschäftlichem Deckmantel, betrieben und selbstverständlich dem Diebstahl dadurch Vorschub geleistet. Wäre der Abtag gestohlener Sachen hier nicht so leicht zu bewerkstelligen, so würden sicherlich weniger Diebstähle vorkommen. Den Sicherheitsbehörden liegt daher vorzugsweise die Befestigung dieses Krebschadens ob, eine Pflicht deren Erfüllung nicht leicht ist. Vermeidung ist meistens die Ueberführung gefährlicher Hehler ge- lungen. Das Reichsstrafgesetzbuch trägt dem Sprichworte: „Der Hehler ist so schuldig wie der Dieb“ Rechnung, indem es Jedem, der seines Vertheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer fahrbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, verkauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Abgabe bei Anderen mitwirkt, mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren, Den- jenigen aber, welcher die Hehleri gewerbs- und gewohnheitsmäßig betreibt, mit Zuchthaus- strafe bis zu zehn Jahren bedroht.

Hiernach ist kürzlich ein hiesiger, schon einmal wegen Hehleri bestraffter Rohproducten- händler, welcher zweien Schuldnern 2 Mal gestohlenen Eisen abgekauft hatte, zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, und verurtheilt gegenwärtig die Strafe in der Strafanstalt zu Aichtenburg.

Ähnliche Untersuchungen schweben noch. Die Schuldigen haben auf Nachsicht nicht zu rechnen. Mildernde Umstände kennt das Strafgesetzbuch bei dem Vergehen der Hehleri nicht; ein Jahr Zuchthaus ist der niedrigste Strafgrad für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehleri. Mögen sich Diejenigen, welche diese verbrecherische Industrie betreiben, vorsehende Mittelsetzungen zu Herzen nehmen!

Halle, den 29. April 1874.

**Der Staats-Anwalt.**

**Postdiebstahl.**

Heute Morgen 7 Uhr wurde auf dem hie- sigen Bahnhöfen der Postbeutel für „Wertz“ bez. reklamirte Briefe bestimmt, in wel- chem sich die gedachten Sendungen vom Eisen- bahn-Postbüreau Nr. 7 zu Wagnitzburg nach Leipzig und vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 2 zu Eilenburg nach Berlin befanden, eröffnet und nur mit den verflohenen Briefen gefüllt vor- gefunden.

Zweifelsohne sind die werthvollen Stücke gestohlen. Der gedachte Postbeutel ist Nachts 1 Uhr hier angekommen.

Schleunige Anzeigen über die Thäter bitte ich mir zu erstatten.

Halle, den 6. Mai 1874.

**Der Staatsanwalt.**

**Wäschdiebstahl.**

Aus der Wäschkiste des Hauses Nr. 10 an der Glauchaischen Kirche sind am 28. v. M.

- 1 weißer Unterrock mit Einfas,
- 1 do. do. Faden,
- 1 weißer Kinderbetttücher,
- 2 kleine Bettlinder,
- 3 bunte Kinderfchürzen,
- 1 Chemisett mit Kragen dazu,
- 1 Paar Herrenfchulpen,
- 3 weißleimene Taschentücher, gez. C. S. Nr. 4. 8. 12.,
- 2 leimene roth und weiß carrirte Taschen- tücher, gez. A. M. Nr. 1. 2.,
- 3 neue Kinderhemden,
- 1 Paar weiße Hofenträger,
- 1 kleine Serviette mit Franzen, grau und weiß,

gestohlen worden. Ich bitte um Anzeige be- züglich der Person des Thäters und des Ver- bleibes der gestohlenen Sachen.

Halle, den 5. Mai 1874.

**Der Staatsanwalt.**

**Stiefeldiebstahl.**

Am 2. d. Mts. Morgens sind aus einem offenen Schrank in der Fabrik Spaaß & Danneel 1 Paar ziemlich neue kalblederne Stiefelsteden gestohlen worden.

Anzeigen sind mir zu erstatten.

Halle, den 5. Mai 1874.

**Der Staats-Anwalt.**

**Nothwendiger Verkauf.**

Am Wege der nothwendigen Subhaftation sollen nachstehende, dem Schmiedemeister Wilhelm Länger und dessen Ehefrau Anna Emilie geb. Kuntel zu Poffenroth gehörigen, im obigen Grundbuche Band 1 Nr. 12 eingetragene Grundstücke, nach dem Auszug aus der Gebäudesteuer-Rolle Gasthof Nr. 12, bestehend aus:

- a) einem Wohnhaus mit geräumigem Hof und 83 Ruthen Haus-Garten,
- b) einem Nebengebäude,
- c) einem Wohn- und Stallgebäude,
- d) einem Pferdehals,
- e) einem Schweinehals,
- f) einem Kuhhals,
- g) einer Schmiedewerkstatt und Schuppen,

zusammen mit einem jährlichen Nutzungswert von 101  $\mathcal{R}$  veranlagt,

der irdelle Anteil des Schmiedemeister Wilhelm Länger,

am 3. Juli d. J. Vorm. 9 Uhr in obengedachtem Gasthause selbst durch den unterzeichneten Subhaftationsrichter veräußert und

am 8. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Der Auszug aus der Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Mutter-Rolle sowie beglaubte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes können in unserm Bureau Zimmer Nr. 25 ein- gesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige oder nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Ver- steigerungstermine anzumelden.

Halle, den 25. April 1874.

**Königl. Kreis-Gericht.**

**Der Subhaftations-Richter.**

Große Ulrichstr. 47, im alten Dessauer, Ein- und Verkauf getragener Kleidungsstücke, Möbeln, Betten, Wäsche, Schuhwerk, ganzen Nachlassen u. dgl. m. unter solcher Berech- nung von

**W. Bergig.**

**Bekanntmachung.**

Die Bestimmung des §. 64 der mit dem 1. Mai cr. in Kraft getretenen neuen Straßen-Polizei-Ordnung für den Stadtbezirk Halle:

Jedes Fuhrwerk, welches nicht seiner Bestimmung gemäß zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ort- schaft, Straße, Hausnummer) des Eigentümers, und wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hat, mit einer besonderen Nummer bezeichnen sein.

Die Bezeichnung ist auf der rechten Seite auf dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben befindlichen Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Die Bestimmung des §. 64 der mit dem 1. Mai cr. in Kraft getretenen neuen Straßen-Polizei-Ordnung für den Stadtbezirk Halle:

**Die Polizei-Verwaltung.**

**Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Pflasterung der alten Dessauer-Strasse vor Brauchstedt die Fahrpassage von der oberen Windmühle bis zum Dorfe Brauchstedt vom 6. d. Mts. an bis auf Weiteres gesperrt werden wird. Fuhrwerke haben bei Nr. 1,25 die Straße zu verlassen und ihren Weg über Wurz zu nehmen.

Brauchstedt, den 4. Mai 1874.

**Der Amts-Vorsteher**

**Maquet.**

**Zur Beförderung**

von Bekanntmachungen jeder Art an alle Zeitungen zu Originalpreisen, ohne Anrechnung von Portis oder sonstigen Spesen empfiehlt sich

**die Expedition des Tageblatts.**

**Nothwendiger Verkauf.**

Am Wege der nothwendigen Subhaftation soll von den im Grundbuche von Sennewitz Nr. 18 eingetragenen Grundstücken, nach der Gebäudesteuer-Rolle Häuserstelle Nr. 17 bestehend aus:

- a) Wohnhaus mit 0,4 Ar Hofraum und 12 Ar Garten,
- b) Schmiede,
- c) Stall,

welche theilweise mit 26  $\mathcal{R}$  Nutzungswert jähr- lich veranlagt sind, der den Erben des Schmie- demeister Karl Wilhelm Dittmann zu Sennewitz gehörige Antheil

am 1. Juli d. J. Vorm. 10 Uhr im Gasthause zum Adler zu Sennewitz durch den unterzeichneten Subhaftationsrichter ver-äußert und

am 8. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 15, das Urtheil über den Zuschlag verkündet werden.

Der Auszug aus der Gebäude- und Grund- steuer-Mutter-Rolle sowie beglaubte Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes können in unserm Bureau, Zimmer Nr. 25 eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche etwa Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präclusion spätestens im Ver- steigerungstermine anzumelden.

Halle, den 28. April 1874.

**Königliches Kreisgericht.**

**Der Subhaftations-Richter.**

Die Forderung des Stammhofs- und Bret- ter-Bezugs der Erben des Brundorf- Rietheber Bergbau-Vereins von 1. Juli b. J. ab, soll submissionsweise vergeben werden. Die Bedingungen können auf dem Ge- schäfts-Zimmer, Sophienstraße 12, p., eingesehen oder gegen Erlegung der Abschreibebühr bezogen werden.

Die Forderungen sind frei, veräußert und mit der Aufschrift: „Subhaftation an Solzlieferung für den Brundorf-Rietheber Bergbau-Verein“ bis zum 15. Mai c. Vormittags 10 Uhr in dem oben bezeichneten Geschäftszimmer ab- gegeben.

Eine herrschaftliche Wohnung sofort oder später zu vermieten am Geistthor 6b.

Karlstraße 12 ist das hohe Parterre und Bel-Etage jetzt oder Michaelis zu vermieten.

**Die Bel-Etage**

Wilhelmstraße 37, bestehend aus 5 Stuben und Zubehör mit Garten, ist zu verm. und 1. October zu beziehen.

Eine sehr freundliche Wohnung für 130  $\mathcal{R}$  ist zu verm. und 1. Juli zu beziehen Wilhelmstraße 37, III.

Moritzwinger 7 ist die zweite herrschaftl. Etage, 7 Stuben nebst Zubehör, zu verm. und 1. October zu beziehen.

Zwei freundliche Wohnungen, jede von 2 Stuben nebst Zubeh., sind an ruhige, anst. Leute zu vermieten u. 1. Juli zu beziehen Auch ist dafelbst große Werkhals zu vermieten Strohhof, Fischerplan 3.

**Mathhausg. 9 ist ein Laden mit Wohnung an ein reinliches Geschäft billig zu vermieten.**

Ruh. Leute finden Logis v. 2 St., K., R. am Rann. Thor. Adr. F. R. Exped.

Freumb. Logis 1. Juli an einzelne Leute für 60  $\mathcal{R}$  zu vermieten

a. d. Glauch. Kirche 1, I L.

Freumb. geräum. Wohnung mit Zubeh. für ruhige Mieter 1. Octbr. zu bez. Dof. kl. möbl. Stube m. B. zu verm. gr. Brauhausg. 9, 1 Tr. und Neue Promenade i. R.

Möbl. Stube mit Bett zu vermieten a. d. Moritzkirche 5, im Laden.

**Eine möblirte Stube zu vermieten Markt 5/6.**

Ein freumb. großes Parterre-Zimmer, Nähe der Bahn an 1 oder 2 Herren zu vermiett. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Eine gut möbl. St. in v. verm. u. 1. Juni zu beziehen Kl. Schlamn 3, 1 Tr.

Ein freumb. Parterrezimmer, Nähe des Marktes, an 1 oder 2 Herren zu vermieten. Zu erfr. in der Exped. d. Bl.

1. Juni kl. möbl. Wohn. II. Wallstr. 2.

Möbl. Wohnung kl. Ulrichstr. 1 b, II.

Möbl. St. u. K. kl. Sandberg 20, II.

Möbl. St. u. K. Martinsgasse 1, I.

Eine Parterrestube mit Bodenmatten zu vermieten Spitze 33.

Freumb. Logis mit Kost. Brandenb. Platz 6.

Anst. Schlafst. kl. Klausstraße 5 im Laden zu erfr.

Anst. Schlafst. 55en

Leipziggr. 95/96, Hinterhaus.

3 Schlafst. m. K. kl. Ulrichstr. 30.

Anst. Schlafst. m. K. Steimm. 42, I r.

Schlafst. offen kl. Ulrichstr. 35, III.

Zwei anständige Herren oder Mädchen finden Schlafst. alte Promenade 16a, I.

Anst. Schlafst. Schillerhof 7, II.

Anst. Schlafst. Herrenstr. 20.

**Wohnungsgejuch.**

Eine angenehme möblirte Wohnung von 2 Zimmern sofort zu mieten gesucht. Adressen in der Exped. unter N. B. 20 abzugeben.

Eine Wohnung zu 36—40  $\mathcal{R}$  z. 1. Juli oder 1. Oct. gesucht. Adr. D. I. Exped.

Gesucht: Eine Wohnung von 5—6 Zim- mern und Zubehör, womöglich mit Garten, vor der Stadt, und in 5—6 Wochen zu be- ziehen. Nr. Steinweg 13, II.

Wohnung im Preise von 60—80  $\mathcal{R}$  zum Oct. v. ruh. Leuten gesucht. J. S. Exp.

**Familien-Nachrichten.**

**Todes-Anzeige.**

Gestern Abend 1/9 Uhr entschlief sanft und ruhig unsere gute Mutter, Schmie- ger- und Großmutter Marie Voigt geb. Van- dermann in ihrem 59. Lebensjahre. Dies Freunden und Bekannten füllt besonderer Weibung mit der Bitte um stille Theilnahme. Halle, den 6. Mai 1874.

**Die trauernden Hinterbliebenen.**

**Lebens-Anzeige.**

Mit innig gerührtem Herzen sagen wir dem Herrn Oberdoctor Wänschmann, so- wie den Herren Doctoren Wänschmann u. Kra- chner, dergleichen der Heilung Frau Zwarg für die rostlose Thätigkeit bei der schweren Entbindung meiner Frau unsern herzlichsten Dank. Friedrich Schmidt und Frau.

